



Stadtamt

Bußgeldstelle



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48

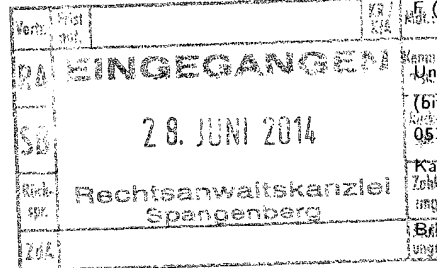
Stadtamt Bremen · Stresemannstr. 48 · 28207 Bremen

Aktenzeichen: 051-51-20514006769
Kassenzeichen: 8063517454

208

T (0421) 361-11881/11882/10722

F (0421) 496 59301



Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
051-51-20514006769
Kassenzeichen: 8063517454
Bremen, 26.06.2014

geboren am [redacted], 1955 in Cloppenburg
Verteidiger / gesetzlicher Vertreter / Zustellungsbevollmächtigter:

Bußgeldbescheid
gegen Postzustellungsurkunde

Sehr geehrter [redacted]

Ihnen wird vorgeworfen, am 25.03.2014 um 18:16 Uhr in Bremen, A 1 Fahrtrichtung Os Km 112 - 112,730, als Führer der Sattelzugmaschine mit Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted], Fahrzeugfarbe [redacted] folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

Tb-Nr. 137648: Sie missachteten das Dauerlichtzeichen "rote gekreuzte Schrägbalken".
§ 37 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 132 BKat

Beweismittel: Foto

Anzeigenerstatter: [redacted]

Dienststelle: 81010

Zeugen: [redacted]

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§17 OWiG) in Höhe von:

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V. mit §§ 464 Abs.1, 465 StPO):

a) Gebühr 25,00 EUR
b) Auslagen der Verwaltungsbehörde 3,50 EUR

Gesamtbetrag 118,50 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung und Zahlungsaufforderung auf dem folgenden Blatt sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Eingang
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstr.
Linien 2 und 10
Ludwig-Quide-Str.

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. u. Fr.
08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Bankverbindung
Bremer Landesbank
IBAN: DE27290500001070115000
BIC: BRLADE22

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht. Bei Zustellung dieses Bescheides durch Niederlegung bei der Post ist Zustellungstag der Tag der Niederlegung, nicht der Tag der Abholung.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen. Das Gericht darf dann von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die zweiwöchige Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag, über den die Verwaltungsbehörde entscheidet, muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der umseitig genannten Verwaltungsbehörde eingegangen sein, wobei die Versäumnisgründe glaubhaft zu machen sind (z.B. durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen).

Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Bei Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des aufgeführten Aktenzeichens unerlässlich.

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft (das sind - falls kein Einspruch eingelegt wird - vier Wochen nach Zustellung) dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag - möglichst unter Benutzung des anhängenden Zahlungsvordruckes - auf das angegebene Konto zu überweisen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit bitten wir, dem Stadtamt Bremen unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. **Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwangshaft anordnen.**

Alle Zahlungen sind an die Landeshauptkasse Bremen zu richten. Dabei ist für den Verwendungszweck ausschließlich das aufgeführte Kassenzichen zu verwenden. Ohne diese Angabe kann Ihre Zahlung nicht gebucht werden. Aus diesem Grund ist es auch unzulässig, Beträge, die zu mehreren Kassenzichen gehören, mit einer Überweisung zu zahlen.

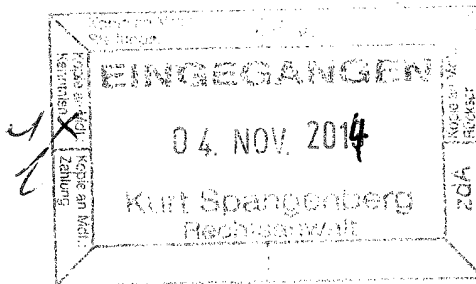
Konto der Landeshauptkasse:

Bremer Landesbank(290 500 00) Konto-Nr. 1070115000

Amtsgericht Bremen
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Amtsgericht * 28184 Bremen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Freie
Hansestadt

Bremen
Auskunft erteilt:

Zimmer 270

Tel. 0421 361-76631

Fax 0421 361-14679

Internet:

www.amtsgericht.bremen.de

Ihr Zeichen:

- ohne -

Geschäftszeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

83 OWi 610 Js 54946/14 (427/14)

Bremen, 30.10.2014

Sehr geehrter [REDACTED]

in der Bußgeldsache gegen Sie

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

haben Sie gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde – Stadtamt Bremen Bußgeldstelle – (AZ: 051-51-20514006760) vom 26.06.2014 fristgerecht Einspruch eingelegt.

Mit dem Einspruch hat der Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde nur noch die Bedeutung einer Beschuldigung. Das Gericht prüft die Beschuldigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und entscheidet darüber, ob der Betroffene freigesprochen, eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren eingestellt wird. Dabei ist das Gericht an die Beurteilung des ordnungswidrigen Verhaltens im Bußgeldbescheid nicht gebunden. Über den Einspruch kann das Gericht entweder auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil oder, wenn das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, gemäß § 72 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch Beschluss entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft dem

Beschlussverfahren nicht widersprechen. Durch Beschluss dürfen keine nachteiligeren Rechtsfolgen (Geldbuße, Nebenfolgen) ausgesprochen werden als im Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde; bei einer Entscheidung durch Urteil gilt diese Beschränkung nicht. Eine Hauptverhandlung kann als entbehrlich angesehen werden, wenn eine Klärung des Sachverhalts durch eine Beweisaufnahme nicht erforderlich erscheint. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Betroffene die Beschuldigung einräumt und mit dem Einspruch lediglich die Festsetzung einer geringeren Geldbuße anstrebt.

Zur Entscheidung über Ihren Einspruch hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschlussverfahren bereits zugestimmt. Sie können innerhalb von **zwei Wochen** erklären, ob Sie gegen das Beschlussverfahren Widerspruch erheben. Geben Sie innerhalb der genannten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass Sie dem Beschlussverfahren nicht widersprechen.

Eine Beschlussentscheidung ist mit der Rechtsbeschwerde nur anfechtbar, wenn eine Geldbuße von mehr als 250,00 € festgesetzt wird, eine Nebenfolge nicht vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist oder wenn Sie dem Beschlussverfahren rechtzeitig widersprochen haben. Eine Beschlussentscheidung können Sie nicht mit dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 Abs. 1 OWiG) anfechten.

Sie erhalten hiermit zugleich Gelegenheit, sich innerhalb der vorgenannten Frist zu den Beschuldigungen zu äußern. Nach dem Gesetz steht es Ihnen jedoch frei, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sollten Sie eine weitere Klärung des Sachverhalts für erforderlich halten, werden Sie gebeten, die zu beweisenden Tatsachen genau zu bezeichnen und die Beweismittel dafür anzugeben.

Bei schriftlicher Erklärung genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem oben bezeichneten Amtsgericht eingeht.

Nach bisheriger Aktenlage geht das Gericht davon aus, dass Sie den Ihnen vorgeworfenen Verkehrsverstoß begangen haben. Angesichts der besonderen Verkehrssituation hält es das Gericht jedoch für vertretbar, lediglich eine Geldbuße in Höhe von 35,00 € zu verhängen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

Vertr.	Frist not.		KR/ VIA	Wdr.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- niss.
SB	2 8. NOV. 2014			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg			Zahl- ung
Z.d.A.				Stell- ungsl.

Rechtskräftig seit
Bremen, den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Bremen

Beschluss

83 OWi 610 Js 54946/14 (427/14)

24.11.2014

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird gegen den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit eine **Geldbuße von 35,00 €** festgesetzt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 37 Abs. 3, 49 StVO, 24 StVG, 132 BKat.

Gründe:

Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts wird auf den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde – Stadtamt Bremen Bußgeldstelle – vom 26.06.2014 Bezug genommen.



Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt: 25.11.2014

